

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Leipzig (Kostensatzung)**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-LKrO) i. V. m. § 8a Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Leipzig beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Landkreis Leipzig erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen des Landratsamtes Landkreis Leipzig (Amtshandlungen) in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind Tätigkeiten, die das Landratsamt Landkreis Leipzig in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung, hier in weisungsfreien Angelegenheiten, vornimmt.
- (2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die beantragt, willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Tatbestand die Befugnis zum Tätigwerden des Landratsamtes Landkreis Leipzig auslöst und in einem spezifischen Bezug zu einer Person bzw. einer von ihr zu vertretenden Sache steht.

### **§ 3 Kostenpflicht**

- (1) Die Kostenpflicht nach § 1 dieser Satzung und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Kostenverzeichnis).
- (2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen ist eine Gebühr zu erheben, die nach vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

### **§ 4 Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzuordnen ist
  2. wer die Verwaltungskosten gegenüber dem Landratsamt Landkreis Leipzig schriftlich übernommen hat oder
  3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich - unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten – nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 bis 50.000,00 EUR erhoben.
- (4) Bei der Festsetzung von Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Stundensätze, entsprechend der jeweils gültigen VwV Kostenfestlegung des Freistaates Sachsen, zugrunde zu legen.
- (5) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die nach dieser Satzung erhobenen Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben. Für den Fall, dass die Umsatzsteuer nicht erhoben wird und sich später herausstellt, dass zwischen dem Landkreis Leipzig und dem Gebührenschuldner ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch(-tatbestand) seitens der Finanzbehörde angenommen wird, ist der Landkreis Leipzig berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Gebührenschuldner zu fordern. Zugleich ist der Landkreis Leipzig verpflichtet, dem Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid zu erstellen, der den Anforderungen des § 14 UStG entspricht. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, den MwSt-Rechnungsmehrbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen an den Landkreis Leipzig zu begleichen.

## **§ 6 Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung**

Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenbefreiung finden die §§ 11 und 12 Sächs-VwKG sowie der § 64 SGB X entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Verwaltungskosten**

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Bei Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder der Erledigung. Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt durch die Behörde bestimmt wird.
- (2) Die Verwaltungskosten sind grundsätzlich kostenfrei an die Kreiskasse zu zahlen.
- (3) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch zum Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (4) Sonstige Schriftstücke und andere Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der festgesetzten Kosten übersandt werden.

## **§ 8 Verwaltungskostenvorschuss**

- (1) Die Behörde kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgemäß entrichtet, so kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln. Darauf ist der Antragsteller bei Anforderung des Kostenvorschusses oder der Sicherheitsleistung hinzuweisen.
- (2) Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus anderen Gründen unbillig wäre.

## **§ 9 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages**

- (1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 10,00 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

## **§ 10 Rechtsbehelfsverfahren**

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er teilweise Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben.

## **§ 11 Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
  1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
  3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
  4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus Gründen der Amtshilfe an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat, bei Amtshilfe jedoch nur, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen.

## **§ 12**

### **Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Leipzig (Beschluss des Kreistages 2020/040 vom 15.07.2020) außer Kraft.

Borna, den 15.12.2022

**gez. Henry Graichen**  
**Landrat**

**- Siegel -**

### Kostenverzeichnis

(Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Leipzig - Kostensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR/ % des Gegenstandswertes
	<b>A. alle Dienststellen</b>	
1	Vervielfältigungen, Abschriften	
1.1	je angefangene Seite DIN A4 (s/w)	0,50 EUR
1.2	je Seite DIN A4 (farbige Vorlage)	0,70 EUR
1.3	je Seite DIN A3 (s/w)	1,00 EUR
1.4	je Seite DIN A3 (farbig)	1,30 EUR
1.5	Zeichnungen größer als DIN A 3	2,50 EUR je Zeichnung
1.6	Anfertigung besonders zeitintensiver Abschriften und Vervielfältigungen	Gebühr nach 1.1 bis 1.4 kann bis auf das 10-fache erhöht werden
1.7	Ausfertigung in elektronischer Form	2,50 EUR je Datei
1.8	für Lehr-, Studien- u. ähnliche Zwecke	0,10 EUR je Seite
2	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien u. dgl. je angefangene Seite	1,00 EUR je Schriftstück, mindestens 6,50 EUR, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
2.2	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,50 EUR
2.3	Beglaubigungen von Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst wurden, je angefangene Seite	2,00 EUR je Schriftstück, mindestens 6,50 EUR,
		Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften, Handzeichen oder gleichlautende Abschriften, Kopien u. dgl. beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als auf 6,50 EUR, ermäßigt werden
3	Akteneinsichten	
	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 EUR je Akte oder Buch, mindestens 9,00 EUR
4	Auskunftserteilung	
	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	9,00 bis 370,00 EUR, je nach Aufwand
5	Verwaltungsverfahren	

5.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Stellungnahmen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen	9,00 bis 800,00 EUR, je nach Aufwand
5.2	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach 5.1	9,00 bis 400,00 EUR, je nach Aufwand
5.3	Entgegennahme und Verwahrung des Führerscheins, sofern Landratsamt nicht zuständige Vollstreckungsbehörde	23,00 EUR
5.4	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB	125,00 EUR pro Bestallungsurkunde für ein Flurstück; 150,00 EUR bei 2 bis 10 Flurstücken, 195,00 EUR ab 11 Flurstücken
5.5	Befreiung von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	11,00 bis 4.040,00 EUR
6	Fristverlängerungen	
6.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
6.2	Fristverlängerungen in anderen Fällen	9,00 bis 44,00 EUR
7	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr Anmerkung: Ist die Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR
8	Aufnahme einer Niederschrift	3,50 bis 67,00 EUR je angefangene Stunde, mindestens 5,00 EUR
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
9.1	Mahnungen nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	2 % des angemahnten Betrages, in den Grenzen des Gebührenrahmens des jeweils gültigen Sächsischen Kostenverzeichnisses
9.2	Vollstreckungsankündigung	kostenfrei
9.3	Pfändungsmaßnahme nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	in Anlehnung an den Gebührenrahmen des jeweils gültigen Sächsischen Kostenverzeichnisses
9.4	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	in Anlehnung an den Gebührenrahmen des jeweils gültigen Sächsischen Kostenverzeichnisses
9.5	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	in Anlehnung an den Gebührenrahmen des jeweils gültigen Sächsischen Kostenverzeichnisses
9.6	Festsetzung von Zwangsgeld	in Anlehnung an den Gebührenrahmen des jeweils gültigen Sächsischen Kostenverzeichnisses

9.7	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	in Anlehnung an den Gebührenrah- men des jeweils gültigen Sächsi- schen Kostenverzeichnisses
9.8	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 Sächs- VwVG	in Anlehnung an den Gebührenrah- men des jeweils gültigen Sächsi- schen Kostenverzeichnisses
9.9	Einstellung und Beschränkung der Voll- streckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	in Anlehnung an den Gebührenrah- men des jeweils gültigen Sächsi- schen Kostenverzeichnisses
	<b>B. Kreisarchiv und Registratur</b>	
10	Leistungen des Kreisarchiv	
10.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die über Hinweise zu Art, Umfang und Benutzbarkeit des einschlä- gigen Archivgutes hinausgehen, ein- schließlich der dazu erforderlichen Er- mittlung, sowie Ermittlung von Archivgut für alle Nutzungszwecke je an- gefangene Viertelstunde	15,00 EUR
10.1.1	Ermäßigte Gebühr (Für nachweisbar wis- senschaftliche oder heimatkundliche ge- meinnützige Vorhaben erfolgt eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr bei der Einsichtnahme in Archivgut, insofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt wer- den. Der Nachweis ist durch schriftlichen Auftrag zu erbringen.)	7,00 EUR
10.2	Veröffentlichung von Archivalien in Druckwerken oder auf elektronischen Speichermedien, je Reproduktion Auf- lage	
10.2.1	Auflage bis 5000	40,00 EUR
10.2.2	Auflage von 5001 bis 50.000	80,00 EUR
10.2.3	Auflage über 50.000	160,00 EUR
10.3	Veröffentlichung von Archivalien in au- diovisuellen Medien (Hörfunk, Fernsehen, Kino)	
10.3.1	je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem	
10.3.1.1	lokale Ausstrahlung	25,00 EUR
10.3.1.2	regionale Ausstrahlung	50,00 EUR

10.3.1.3	nationale und internationale Ausstrahlung	100,00 EUR
10.3.2	je angefangene Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut	
10.3.2.1	lokale Ausstrahlung	50,00 EUR
10.3.2.2	regionale Ausstrahlung	100,00 EUR
10.3.2.3	nationale und internationale Ausstrahlung	200,00 EUR
10.3.3	Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden sind kostenfrei. Danach wird für jede weitere Wiederholung die Hälfte der Gebühr nach Nummern 10.3.1 und 10.3.2 erhoben.	
10.4	Veröffentlichung von Archivalien im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem oder angefangener Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut	
10.4.1	bis sechs Monate	50,00 EUR
10.4.2	über sechs Monate	100,00 EUR
10.5	Anfertigung von Kopien	
10.5.1	Format A 4 s/w je Seite	0,50 EUR
10.5.2	Format A 4 mehrfarbig je Seite	0,70 EUR
10.5.3	Format A 3 s/w je Seite	1,00 EUR
10.5.4	Format A 3 mehrfarbig je Seite	1,30 EUR
10.5.5	Format größer A 3 s/w je Blatt	2,50 EUR
10.5.6	Format größer A 3 farbig je Blatt	3,50 EUR
10.5.7	Bei einer Anfertigung besonders zeitintensiver Vervielfältigungen aufgrund der bisherigen Zusammenführung der Archivalien ( geklammert, geheftet etc.), erfolgt ein Aufschlag von 50% auf die Gesamtgebühr gemäß 10.5	
10.6	Reproduktion in digitaler Form und Abgabe mittels Speichermedium	
10.6.1	Format A 4 je Seite	1,00 EUR
10.6.2	Format A 3 je Seite	2,00 EUR
10.6.3	Format größer A 3 je Blatt	2,50 EUR
10.7	Erstellung beglaubigter Zeugniskopien einschl. Vorarbeiten, Kopieren und Beglaubigen	20,50 EUR
10.8	Reproduktion mittels eigener Technik	kostenfrei
	<b>C. Schulen</b>	
11	Zeugniszweitfertigung mit Siegelung	

	aus lfd. Schülerakten aus Archiv	5,00 EUR 7,00 EUR
12	Erstellung beglaubigter Zeugniskopien aus lfd. Schülerakten aus Archiv	3,00 EUR 5,00 EUR
13	Kopien von Unterlagen und Zeugnissen aus lfd. Schülerakten aus Archiv	0,50 EUR je Seite 0,80 EUR je Seite
14	Aufbewahrung der Originalzeugnisse, Abholung nach einem Jahr Gebühr pro Jahr der Aufbewahrung	1,00 EUR
15	Schulzeitbescheinigung nach Abschluss der Ausbildung ab Be- ginn des folgenden Schuljahres	2,00 EUR
16	Private Kopien an Schulen A 4 einseitig A 3 einseitig	0,10 EUR 0,20 EUR
	<b>D. Gesundheitsamt</b>	
17	Anamnese sowie Impfstoffberatung	15,00 EUR
18	Medizinische Reiseimpfberatung	32,00 EUR
19	Impfleistung	14,00 EUR
20	Malaria-Rezept	15,00 EUR
21	Gelbfieber-Zertifikat	15,00 EUR